

stitutionellen Staaten der verfassungsmäßigen Zustimmung der Kammern und der Publication des betreffenden Staatsgesetzes.

IV. Interpretation, Abänderung, Abrogation der Concordate. Die authentische Interpretation eines Concordates kann nur durch die freie Zustimmung der beiden Parteien geschehen. Die richterliche und die doctrinäre Interpretation muß wie bei jedem Gesetze oder Uebereinkommen nach dem Texte, den Motiven, den früheren Gesetzen, der natürlichen Billigkeit u. s. w. geschehen. Im stricten Sinne müssen sie in jenen Punkten interpretirt werden, welche die vom heiligen Stuhle gemachten Concessionen betreffen, weil diese für die Kirche beschwerlich sind (R. I. 15 in VI). Wie ein Concordat ungültig wäre, dem die *Materia licita* oder der *Liber Consensus* fehlt, so hört auch die Verpflichtung des geschlossenen Concordates auf bei physischer oder moralischer Unmöglichkeit der Erfüllung. Abänderungen u. dgl. sollen allerdings nur mit beiderseitiger Zustimmung gemacht werden. Wo dieß aber nicht möglich ist, und wo das doch zum Wohle der Kirche geschlossene Concordat zum Schaden der Kirche oder des Seelenheiles wirken würde, da hat der Papst das Recht und die Pflicht, seine Verbindlichkeit aufzuheben. Namentlich berechtigt Treulosigkeit des andern Contractanten dazu. Dasselbe Recht könnte auch dem Staatsoberhaupt nicht abgesprochen werden, wenn es seinerseits dem Papste wirkliche Concessionen, Privilegien bewilligt hätte. In den neueren Concordaten sind aber dem Staate nur solche Verpflichtungen der Kirche gegenüber auferlegt, welche der Staat auch vor der Convention und ohne dieselbe hatte.

V. Geschichte. A. Die älteren Concordate, wobei von einzelnen Vereinbarungen zwischen Papst und Kaiser, wie zwischen Otto I. und Johann XII. (Mon. Germ. LL. II, 164 App.), und von Capitulationen, in welchen die Könige, wie Otto IV. 1209, auf das Regalien- und Spolienrecht verzichteten, abgesehen ist. 1. Das Wormser Concordat (*Pactum Calixtinum*), welches 23. September 1122 zwischen Papst Calixt II. und Kaiser Heinrich V. abgeschlossen und 1123 auf dem ersten Lateranconcil bestätigt wurde (siehe die unten citirten Sammlungen von Münch I, 18 ff.; Walter, Fontes 75; Nussi 1 sq.; Mon. Germ. LL. II, 75 sq.). Es beendigte den Investiturstreit (s. d. Art.), den die Päpste seit Gregor VII. für die Freiheit und Reinheit der Kirche geführt hatten, um die Belehnung der Bischöfe und Äbte mittels Ringes und Stabes, wodurch das kirchliche Amt als von der weltlichen Gewalt stammend erschien, sowie die Simonie und die damit verbundene Beschützung schlechter Geistlichen zu beseitigen. Das Wormser Concordat bestimmte: Der Kaiser entfragt der Investitur mit Ring und Stab und gibt für alle Kirchen die Freiheit der Wahl und Consecration zu; er verspricht der römischen Kirche Beistand und Zu-

rückgabe der Regalien des hl. Petrus. Der Papst gestattet, daß die Wahlen im deutschen Reiche in Gegenwart des Königs, jedoch mit Ausschluß von Gewalt und Simonie, vorgenommen, streitige Wahlen durch den König nach dem Urtheile der Provinzbischöfe zu Gunsten dessen, der das bessere Recht für sich hat (*pars sanior*), entschieden, die Gewählten mittels des Scepters belehnt werden, jedoch nur bezüglich der Reichslehen, in Deutschland vor, in Burgund und Italien aber nach der Consecration, worauf dann die Investitoren zu den üblichen Leistungen verpflichtet sein sollen. Auch sicherte der Papst denen Frieden zu, welche während des Streites auf der Seite des Kaisers standen. So ward der 50jährige Kampf zu Gunsten der kirchlichen Principien beendigt. Es ward der Doppelfesselung der Prälaten des Reiches Rechnung getragen, der Lehensleid der Bischöfe zugelassen, deren Vasallenpflichten anerkannt, dem Kaiser ein bedeutender Einfluß auf die Besetzung der Prälaturen eingeräumt; es wurde aber auch Geistliches und Weltliches geschieden, die Freiheit der Wahlen wiederhergestellt und dem willkürlichen Vergeben kirchlicher Aemter durch Laien sammt den sich daran knüpfenden Uebeln gesteuert. — 2. Das Konstanzer Concordat 1418 (v. d. Hardt, Conc. Constant. I, 1055 sq.; Mansi XXVII, 1189 sq.; Hartzheim V, 725—732; Münch I, 20 ff.; Walter, Fontes 86 sq.). Martin V. hatte zu Konstanz 20. Januar 1418 den Vertretern der Nationen einen mit besonderer Berücksichtigung der von der deutschen Nation aufgestellten Anträge ausgefertigten Entwurf zu Reformen vorlegen lassen. Allein die Forderungen waren zu verschieden; es kamen am 21. März sieben von allen Nationen angenommene Reformdecrete über Exemtionen, Unionen, Incorporationen, Intercalargefälle, Zehnten und andere Lasten, über Dispensationen, Simonie, Leben und Wandel der Geistlichen zu Stande; die übrigen Punkte aber wurden durch Concordate mit den einzelnen Nationen geregelt: mit der deutschen, zu der auch die Polen, Ungarn, Scandinavier gerechnet wurden, mit den romanischen Nationen (Franzosen, Spanier, Italiener), beide vorläufig auf fünf Jahre geschlossen, und mit den Engländern. Das deutsche Concordat entsprach den Anforderungen der Nation bezüglich der canonischen Wahlfreiheit, der Annaten, Appellationen, Ablässe und Dispensationen und beschränkte die Zahl der vom Papste zu verleihenden Stellen. Für alle Länder galt das Indult, welches den Verkehr mit Excommunicirten gestattete, außer bei namentlicher und öffentlicher Benennung des Betroffenen und bei thätlicher Beleidigung eines Geistlichen (*excommunicati vitandi*). Ähnlich waren die Verträge mit den romanischen Nationen. Für Frankreich wurden wegen der Kriegsbedrängnisse die Annaten auf die Hälfte herabgesetzt und noch andere Erleichterungen gewährt. — 3. Die Fürstencordate 1447 (nach De Angelis l. c. 96 das erste eigentliche Concordat). Die Kurfürsten hatten